



Stephan Klein

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

ABSCHRIFT

Rechtsanwalt Stephan Klein
Lortzingstraße 1 · 30177 Hannover

Stadt Bad Hönningen
z.Hd. Herrn Stadtbürgermeister W.Schmitz
Marktstraße 1

53557 Bad Hönningen

Stephan Klein
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

PR.-NR.: 04/2022/4161 04/kl/po

BITTE STETS ANGEBEN

Hannover, den 16.02.2023

per E-Mail:
info@bad-hoenningen-vg.de

Betrifft: Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den
Ausbau von Verkehrsanlagen in der Stadt Bad Hönningen,
Hier Änderung der bestehenden Abrechnungsgebiete

Sehr geehrter Herr Stadtbürgermeister Schmitz,

in obiger Angelegenheit zeige ich an, dass ich die [REDACTED]
[REDACTED] vertrete. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird
anwaltlich versichert.

Meiner Beauftragung liegen ein Zeitungsartikel vom 26.01.2023, Ihr Leserbrief vom 03.02.2023
und Ihre letzte Veröffentlichung zu dem Thema vom 10.02.2023 zugrunde, mit denen Sie sich
an die Bürger Ihrer Stadt gewandt haben und Ihre Sicht zur Rechtslage dargestellt und zur
Mithilfe aufgerufen haben.

Diesem Aufruf folgend teile ich Ihnen zur Rechtslage und zur Möglichkeit der Bildung einer
Abrechnungseinheit in der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen
Folgendes mit:

Lortzingstraße 1, 30177 Hannover
Telefon: (0511) 62 84 31
Telefax: (0511) 62 84 34
kanzlei@ra-stephan-klein.de

Sparkasse Hannover
Kto.Nr. 165 859 (BLZ 250 501 80)
IBAN:DE17 2505 0180 0000 1658 59

1. Sofern Sie wiederholt die Ansicht vertreten, dass das Oberverwaltungsgericht Koblenz in seinem Urteil vom 09.07.2018 – 6 C 11654/17 – festgestellt habe, dass das Stadtgebiet von Bad Hönningen in drei Teile (Abrechnungseinheiten) zerfällt, ist dies nachweislich falsch. Richtig ist zwar, dass das Oberverwaltungsgericht topografische Zäsuren mit trennender Wirkung festgestellt hat. Unrichtig ist jedoch, dass diese topografischen Zäsuren zwingend dazu führen, dass mehrere Abrechnungseinheiten zu bilden sind. Das Oberverwaltungsgericht Koblenz führt hierzu vielmehr nach Feststellung der topografischen Zäsur in vorzitiertes Entscheidung (juris, Rn. 18) wie folgt aus:

„Das Vorliegen einer solchen topografischen Zäsur mit trennender Wirkung schließt indessen einen räumlichen Zusammenhang zwischen den auf diese Weise getrennten bebauten Bereichen nicht in jedem Fall aus. Vielmehr kann dennoch ein räumlicher Zusammenhang aufgrund der typischen tatsächlichen Straßennutzung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27.06.2014, a.a.O., Rn. 54) insbesondere in dörflich strukturierten Bereichen und bei wenigen prägnanten Zäsuren bestehen (OVG RP, Urteil vom 24.02.2016 – 6 A 11031/15.OVG, KSZ 2016, 130). Dies setzt aber regelmäßig einen verbindenden Fahrzeug- und Fußgängerverkehr in beiden Richtungen voraus (OVG RP, Urteil vom 18.10.2017 – 6 A 11862/16.OVG –, juris). Dabei kommt dem Gemeinderat, der mit den örtlichen Gegebenheiten, dem Straßenverkehr in der Gemeinde und der typischen tatsächlichen Nutzung der Straßen vertraut ist, ein gerichtlich nur eingeschränkter überprüfbarer Einschätzungsspielraum zu (OVG RP, Urteil vom 24.02.2016 - 6 A 11031/15.OVG – KSZ 2016, 130). Dieser Spielraum ist allerdings überschritten, wenn der diesbezügliche Ratsbeschluss auf einer greifbaren Fehleinschätzung beruht (vgl. hierzu OVG RP, Beschluss vom 28.05.2018 – 6 A 11120/17.OVG, juris), etwa weil er nicht alle relevanten tatsächlichen Umstände berücksichtigt oder diesen einen ihnen offensichtlich nicht zukommendes Gewicht beimisst oder in sich widersprüchlich ist.“

Ausgehend hiervon stellt das Oberverwaltungsgericht Koblenz sodann (juris, Rn. 23 und 26) fest, dass den Normsetzungsvorgängen keinerlei Begründung entnommen werden kann, dass sich hier der Rat überhaupt Gedanken darüber gemacht hat, ob die topografischen Zäsuren im vorliegenden Fall aufgehoben worden sind. Das Oberverwaltungsgericht Koblenz hat dem Normenkontrollantrag stattgegeben, weil sich hier der Rat der Stadt Bad Hönningen bei seiner Beschlussfassung über die Satzung keinerlei Gedanken darüber gemacht hat, ob die bestehenden topografischen Zäsuren aufgehoben werden können oder nicht. Keinesfalls hat das Oberverwaltungsgericht bestimmt und geregelt, dass bei der Erhebung wiederkehrender Beiträge im Gebiet der Stadt Bad Hönningen drei Abrechnungseinheiten zu bilden sind. Ich bitte Sie daher das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Koblenz vom 09.07.2018 - 6 C 11654/17 -

nochmals zu studieren, damit zukünftig der Inhalt der Entscheidung von Ihnen richtig wiedergegeben werden kann.

2. Aus rechtlicher Sicht ist des Weiteren darauf hinzuweisen, dass zwischenzeitlich, nach Verkündung der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 09.07.2018 – 6 C 11654/17 - der Landesgesetzgeber mit Gesetz vom 05.05.2020 die Regelung in § 10 a Abs. 1 KAG-RP dahin gehend geändert hat, dass ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht durch Außenbereichsflächen von untergeordnetem Ausmaß oder topografische Merkmale wie Flüsse, Bahnanlagen oder klassifizierte Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben wird (§ 10 a Abs. 1 Satz 4). Durch diese Gesetzesänderung fällt Ihre Argumentation mit der trennenden Wirkung der Bundesstraße B 42 in sich zusammen, und kann kein Argument mehr dafür sein, in dem Gebiet der Stadt Bad Hönningen zwingend von drei Abrechnungseinheiten ausgehen zu müssen. Durch diese Gesetzesänderung sind Ihre Bezugnahmen auf die Beratung im Stadtrat in den Jahren 2016 – 2018 eindeutig überholt. Wenn aufgrund der Gesetzesänderung nunmehr klassifizierten Straßen keine Unterbrechung des räumlichen Zusammenhangs mehr zukommt, ist die Diskussion über die Bildung von Abrechnungseinheiten im Gebiet der Stadt Bad Hönningen völlig neu aufgrund der geänderten Rechtslage zu führen.

Auch bei dieser Diskussion ist selbstverständlich der Frage nachzugehen, ob hier ein räumlicher Zusammenhang zwischen dem Stadtkerngebiet von der B 42 bis zum Rhein und dem Ortsteil Ariendorf und dem Stadtgebiet oberhalb der B 42 zu bejahen ist oder nicht. Dieser räumliche funktionale Zusammenhang ist zwischen den aktuell bestehenden Abrechnungsgebieten ohne Weiteres zu bejahen. So befinden sich im Ortskern sämtliche Versorgungseinrichtungen des täglichen Lebens, so dass sowohl die Bewohner des Ortsteils Ariendorf als auch des Gebietes oberhalb der B 42 den Ortskern aufsuchen. Dies ist auch von beiden bislang bestehenden Abrechnungsgebieten ohne Inanspruchnahme der Bundesstraße B 42 möglich. Sofern Sie in Ihrer letzten Veröffentlichung die Auffassung vertreten, dass man im Kerngebiet 100 Jahre alt werden kann ohne die anderen Gebiete in Anspruch zu nehmen, ist dies zutreffend, wenn eine sportliche Betätigung oder Nutzung des im Gebiet oberhalb der B 42 belegenen Sportplatzes erfolgt. Der Sportplatz ist eine von der Stadt betriebene Einrichtung der Daseinsversorgung und steht allen Bürgern der Stadt Bad Hönningen zur Verfügung. Auch befinden sich das Naherholungsgebiet der Stadt Bad Hönningen mit Wanderwegen im

Stadtgebiet oberhalb der B 42, so dass auch die Bewohner des Ortsteils Ariendorf und des Stadtkerns durchaus das Gebiet oberhalb der B 42 anfahren, um das dort belegene Naherholungsgebiet zu benutzen.

3. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass nach Änderung der zuvor beschriebenen Regelung in § 10 a KAG RP andere Gemeinden von der Neuregelung Gebrauch gemacht haben. So berichten meine Mandanten, dass die Nachbargemeinde Rheinbrohl, die ebenfalls von der räumlichen Zäsur durch die Bundesstraße B 42 betroffen ist, nach der Neufassung der Regelung in § 10 a KAG RP sich die Neuregelung zunutze gemacht hat und ihre Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen geändert und nunmehr in der Satzung nur noch eine Abrechnungseinheit gebildet hat.

Im Ergebnis bleibt daher, sehr geehrte Herr Stadtbürgermeister Schmitz, festzustellen, dass der von einer Vielzahl von Bürgern angestrebte Bildung nur einer Abrechnungseinheit für das Gebiet der Stadt Bad Hönningen weder das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 09.07.2018 noch der Verlauf der Bundesstraße B 42 durch das Gebiet der Stadt Bad Hönningen entgegensteht. Vielmehr hat der Rat der Stadt Bad Hönningen aufgrund der Änderung des § 10 a KAG RP mit Gesetz vom 05.05.2020 die Möglichkeit für das Gebiet der Stadt Bad Hönningen bei der Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen nur noch auf ein Abrechnungsgebiet abzustellen, wobei meine Mandanten nicht verkennen, dass es sich hierbei um eine politische Entscheidung des Rates der Stadt Bad Hönningen handelt und es keinen gesetzlichen Anspruch auf die Bildung einer Abrechnungseinheit gibt. Wie bereits eingangs erwähnt, sollen vorstehende Ausführungen im Namen meiner Mandanten nur dazu dienen – Ihrem Aufruf zur Mitwirkung nachkommend – Argumente für die Bildung einer Abrechnungseinheit zu liefern und bestehende rechtliche Zweifel auszuräumen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Klein

Rechtsanwalt